

Flugverspätungen: Sie haben Anspruch auf Entschädigung!

Auf der Grundlage der *EU-Verordnung Nr. 261/2004* (der sog. **Fluggastrechte-Verordnung**) hat man als Flugreisender, wozu auch Kleinkinder zählen (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 07.11.2010 – 13 S 95/12, AG Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2011 – 40 C 1745/11), solange diese nicht umsonst fliegen (vgl. BGH, Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 35/14), Ansprüche gegen die den Flug durchführende Fluggesellschaft, und zwar nicht nur dann, wenn der Flug ganz ausfällt (annulliert wird), sondern auch dann, wenn er *verspätet* durchgeführt wird und man dadurch mehr als **3 Stunden** verspätet am Flugziel ankommt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung ist, dass der Flug auf einem Flughafen in der EU angetreten wurde, oder es sich um ein Luftfahrtunternehmen aus der Gemeinschaft handelt und der Flug auf einem Flughafen in der EU endete.

In Abhängigkeit von der Länge der Flugstrecke (berechnet nach der sog. Großkreisentfernung) hat man dann neben den Ansprüchen auf zwischenzeitige Versorgung und gegebenenfalls vorübergehende Unterbringung einen **Ausgleichsanspruch** in Höhe von **250,00 – 600,00 € pro Person**.

Diese Verpflichtung kostet die Fluggesellschaften einiges an Geld und so versuchen diese bzw. ihre Lobby, die Verordnung wieder zu Fall zu bringen. Zudem werden betroffene Fluggäste im Schadensfall im Hinblick auf deren Ausgleichsansprüche oftmals nicht ausreichend belehrt bzw. von diesen hingehalten oder es wird versucht, diese mit niedrigeren Ersatzangeboten (Gutscheine, Abfindungen) von der weiteren Verfolgung der Ansprüche abzubringen.

Einige Fluggesellschaften lassen sich dazu regelmäßig verklagen und erkennen dann (erst) im Gerichtstermin die Ausgleichsforderung an (so die *Condor* vor dem Amtsgericht Rüsselsheim). Andere warten nicht auf den Gerichtstermin, und erkennen den Ausgleichsanspruch bereits nach Erhebung einer Klage an (so seinerzeit *AirBerlin*, zuständiges Gericht: AG Charlottenburg; *KLM* - zuständiges Gericht für den Flughafen Tegel: AG Wedding).

Mit diesem Verhalten wollen die Airlines offenbar die Hürden für die Ausgleichsansprüche so hoch schrauben, dass die Betroffenen von einer Durchsetzung ihrer Ansprüche Abstand nehmen, insbesondere dann, wenn sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen.

Was ist also zu tun?

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, die das Risiko Vertragsrecht mit umfasst, sollten Sie die Angelegenheit gleich einem Rechtsanwalt übergeben, der dann die

Ansprüche ohne eigenes Kostenrisiko (soweit keine Selbstbeteiligung vereinbart ist) für Sie geltend macht.

Falls sie keine solche Rechtsschutzversicherung haben, schreiben Sie die Fluggesellschaft selber an und setzen dieser für die Zahlung Ihres Ausgleichsanspruches eine konkrete Frist (z. B. „bis zum 15.06.20..“). Wenn ein Anspruch gerechtfertigt ist befindet sich die Fluggesellschaft nach fruchtlosem Ablauf der Frist im sog. *Zahlungsverzuge* und muss gesetzlichen Regeln folgend alle weiteren Kosten – zu denen dann auch die Anwaltsgebühren gehören – tragen, so dass sie die Sache dann dem Anwalt übergeben können.

Michalski, Rechtsanwalt